

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 349), Art. 1o7 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) (Ber. BGBl. I 1969 S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 1) diesen Bebauungsplan als Satzung.



A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

MI = Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
jedoch nicht zulässig: Gartenbaubetriebe, Tankstellen

3. Maß der baulichen Nutzung

⑩ = Geschößflächenzahl

III = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

4. Bauweise

g = Geschlossene Bauweise gem. § 22 BauNVO
an der Bahnhofstraße

o = Offene Bauweise
an der Reintal- und Wettersteinstraße

5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien bzw. Baugrenzen festgesetzt.

Baulinie:

festzusetzend bestehend bleibend aufzuhebend

Baugrenze:
festzusetzend bestehend bleibend aufzuhebend

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.

Arkaden-Tiefe 450 m. Die Fläche unter den Arkaden ist mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Arkadenfläche kann unterkellert werden.

Straßenverkehrsfläche einschl. der Gehwege (öffentliche)

Straßenbegrenzungslinie:
festzusetzend bestehend bleibend aufzuhebend

7. Garagen und Stellplätze

7.1 Für Grundstück FlNr. 1660 und 1660/3:
Garagen können nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder als Tiefgaragen errichtet werden. Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Fläche angeordnet werden.

7.2 Für Grundstück FlNr. 1659:
Garagen und Stellplätze können sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Die Mindestmaße der Abstandsflächen von Garagen sind:

- zu seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen mind. 3,00 m
- zu Straßenverkehrsflächen mind. 5,50 m

An seitlichen Grundstücksgrenzen sind Garagen nur bei beidseitiger Grenzbauung zulässig.

8. Baugestaltung

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

↔ Firstrichtung

9. Landschafts- und Gartengestaltung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Baufertigstellung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

B) HINWEISE

1. bestehende Grundstücksgrenzen

2. Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

3. Flurstücknummern

4. vorhandene Wohngebäude (vermessen)

5. vorhandene Nebengebäude

6. Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 17. VII. 73 bis 18. VII. 73 im Rathaus, Zimmer 72, öffentlich ausgelegt.

Garmisch-Partenkirchen, 17. VII. 73
(Schumpp)
1. Bürgermeister

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschuß des Marktgemeinderates vom 20. VI. 73 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, 20. VI. 73
(Schumpp)
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 17. VII. 74 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen, 17. VII. 74
(Schumpp)
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 17. VII. 74 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 17. VII. 74 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, 17. VII. 74
(Schumpp)
1. Bürgermeister

Aufstellung - Anhebung
Erhöhung - Anhebung
genehmigt mit RE vom 17. VII.
Nr. 221-6102 GAP 9-37
Regierung von Oberbayern

(Dr. Simon)
Regierungspräsident

